

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Bauordnung

### **Keine Eröffnung/Bezug ohne Schlussabnahme**

Sehr geehrter Bauherr,

für Ihr Bauvorhaben wurde die Rohbauabnahme bzw. eine Bauüberwachung durchgeführt.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Nutzung nur aufgenommen werden kann, wenn vorher die Schlussabnahme durchgeführt wurde.

Dies setzt jedoch voraus, dass vorher alle sicherheitsrelevanten Auflagen erfüllt wurden. Hierzu gehören insbesondere

- Bescheinigung über die Funktionsfähigkeit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage
- Anbringung von Geländern und Absturzsicherungen, insbesondere bei bodentiefen Fenstern
- Anbringung der Feuerlöscher
- Bescheinigung über die Funktionsfähigkeit einer Brandmeldeanlage
- Beschilderung der Rettungswege
- Vorlage der Feuerwehr- und Rettungswegplänen
- Bestätigung des Brandschutzsachverständigen bzw. der Feuerwehr

In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, in denen Bauvorhaben in Nutzung genommen wurden, obwohl diese Punkte nicht erledigt wurden.

In einigen Fällen mussten bereits Bußgeldverfahren und ordnungsbehördliche Verfahren (Nutzungsuntersagungen) durchgeführt werden. Daher wird auf Folgendes hingewiesen:

**Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach der Anzeige der Fertigstellung.**

**Wenn Sie trotzdem die Nutzung aufnehmen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet wird.**

Evtl. können für Teilbereiche in Absprache mit der Bauaufsichtsbehörde eine vorzeitige Nutzung zugelassen werden. Wenden Sie sich an den Außendienstmitarbeiter, Herrn Kampwerth, damit eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.

Ihr Fachdienst Bauordnung